

**Verordnung des Landratsamtes Hohenlohekreis
über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere
Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde
(Gebührenverordnung)**

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) in der
jeweils geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landratsamtes als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Verordnung erhoben, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Sofern für die Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Aufgaben in der Anlage zu dieser Verordnung keine Gebühren festgesetzt sind, werden Gebühren nach dem Landesgebührengesetz (LGebG) erhoben.
- (3) Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 1, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können Gebühren von bis zu 10.000 Euro erhoben werden.
- (4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach Zeit bestimmt (Zeitgebühr), so ist für die Ermittlung der Gebühr der jeweilige, in der Anlage zu dieser Verordnung angegebene, Stundensatz multipliziert mit der tatsächlichen Bearbeitungszeit maßgeblich. Sofern nicht etwas anderes bestimmt ist, gilt für die Bemessung der Zeitgebühr jede vollendete viertel Stunde.
- (5) Zu den ausgewiesenen Gebühren kommen die gesetzlichen Umsatzsteuerbeträge hinzu, falls eine entsprechende Umsatzsteuerpflicht besteht.
- (6) Die Gebührentatbestände nach der Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs des Landratsamt Hohenlohekreis bleiben hiervon unberührt.

§ 2

- (1) Wird ein Antrag auf eine öffentliche Leistung abgelehnt, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10 Euro erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

- (2) Für die Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen werden, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist, Gebühren in Höhe von 10 Euro bis 5.000 Euro erhoben.
- (3) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die Amtshandlung, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zur vollen Gebühr, bei Zeitgebühr nach angefallenem Aufwand - mindestens 10 Euro - erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war.
- (4) Für die Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch) werden Gebühren in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Verwaltungsgebühr erhoben. Wird der Rechtsbehelf zurückgenommen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war, werden Gebühren in Höhe von einem Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung vom 17.10.2008 außer Kraft.

Künzelsau, den 27.12.2023



Dr. Matthias Neth
Landrat

Gebührenverzeichnis



Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Hohenlohekreis über die Erhebung von Gebühren
für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde
und als untere Baurechtsbehörde
(Gebührenverordnung)

vom 13.07.2026 (gültig ab 01.08.2026)

Geb.-Verz. Nr.	Leistung/Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
0	Allgemeine öffentliche Leistungen			
1.	Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien und ähnlichem mit der Urschrift je Seite	1,50 €		
2.	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	6,00 €		
3.	Fotokopien (bis DIN A3) für die erste Seite je weitere Seite	1,00 € 0,50 €		
4.	Versendung von Akten	20,00 €		
5.	Auskünfte aus Akten oder Einsichtnahme in Unterlagen außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens (Auskünfte einfacher Art ergehen gebührenfrei)	20,00 €		
6.	Kartenausdruck / Kartenauswertung digitaler Daten (A3 - A4)	5,00 €		
7.	Kartenausdruck / Kartenauswertung digitaler Daten (A2 - A0)	15,00 €		
8.	Übermittlung amtlicher Informationen i.S.d. Landesinformationsfreiheitsgesetzes BW (Auskünfte einfacher Art ergehen gebührenfrei)		58,30 €/Std. max. 500,00 €	
9.	Übermittlung amtlicher Informationen aufgrund anderer Gesetze soweit keine Gebührenfreiheit besteht.		58,30 €/Std. max. 500,00 €	
11.31	Kommunalaufsicht			
11.31.05	Widersprüche in Selbstverwaltungsangelegenheiten der kreisangehörigen Gemeinden, Gemeindeverwaltungsverbänden und Zweckverbänden			
1.	Zurückweisung eines förmlichen Rechtsbehelfs		69,20 €/Std.	
12.20	Ordnungswesen			
12.20.02	Bearbeitung von Angelegenheiten der Gefahrenabwehr			
12.20.02.01	Kreispolizeibehörde			
1.	Widerspruchsentscheidungen der Kreispolizeibehörde		57,80 €/Std.	
Befreiungen Sonn- und Feiertagsgesetz (§ 12 Abs. 1 FTG) - ohne gleichzeitige Marktfestsetzung				
2.	Befreiungen gem. § 12 Abs. 1 FTG für gewerbliche Veranstaltungen			60 €
3.	Befreiungen gem. § 12 Abs. 1 FTG für gemeinnützige Veranstaltungen			30 €
Jugendschutzgesetz				
4.	Ausnahmen nach §§ 4 Abs. 4 und 5 Abs. 3 JuSchG		57,80 €/Std.	
12.20.02.02	Beratungs- und Prüfbehörde			
1.	Qualitätsprüfungen (§ 7 TPQG), wenn mehr als eine Begehung pro Jahr nötig ist		57,80 €/Std.	
2.	Erteilung von Anordnungen (§ 11 TPQG)		57,80 €/Std.	
3.	Beschäftigungsverbot (§ 12 TPQG)		57,80 €/Std.	
4.	Untersagung (§ 13 TPQG)		57,80 €/Std.	

Geb.-Verz. Nr.	Leistung/Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
5.	Anzeigepflichten der Einrichtung (§ 5 TPQG)		57,80 €/Std.	
6.	Erteilung von Befreiungen, Bewilligungen und Fristverlängerungen aufgrund des TPQG und der zum TPQG erlassenen Rechtsverordnungen		57,80 €/Std.	
7.	Befreiungen (§ 18 TPQG)		57,80 €/Std.	
8.	Beratung bei Neuplanungen sowie Umbaumaßnahmen/ Erweiterungen bestehender Einrichtungen		57,80 €/Std.	
12.20.03 Bearbeitung von Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten, Jagd- und Fischereiwesen				
12.20.03.01 Jagd				
Jagdscheine (§§ 15 -18a BJagdG i.V.m. § 27 JWMG)				
Hinweis: Für Inländer: Forstbedienstete sind gebührenbefreit, sofern der Dienstherr ihnen bescheinigt, dass die Jagd zu den dienstlichen Aufgaben gehört				
1.	Tagesjagdschein			30 €
2.	Jahresjagdschein			40 €
3.	3-Jahres-Jagdschein			80 €
4.	Tagesjagdschein Falkner			20 €
5.	Jahresjagdschein Falkner			40 €
6.	3-Jahres-Jagdschein Falkner			80 €
7.	Jugend-Tagesjagdschein			25 €
8.	Jugend-Jahresjagdschein			35 €
9.	Jugend-3-Jahres-Jagdschein			70 €
Jagdscheine für Ausländer (§§ 15,16 BJagdG i.V.m. § 27 JWMG)				
10.	Tagesjagdschein			70 €
11.	Jahresjagdschein			90 €
12.	3-Jahres-Jagdschein			180 €
13.	Tagesjagdschein Ausländer für Falkner			70 €
14.	Jahresjagdschein Ausländer für Falkner			90 €
15.	3-Jahres-Jagdschein Ausländer für Falkner			180 €
16.	Jugend-Tagesjagdschein für Ausländer			65 €
17.	Jugend-Jahresjagdschein für Ausländer			85 €
18.	Jugend-3-Jahres-Jagdschein für Ausländer			170 €
Sonstige Jagdscheinarten				
19.	Bei erstmaliger Erteilung eines Jagdscheines zzgl. zu den Gebühren nach Ziffer 2 bis 17			10 €
20.	Zweitfertigung eines Jagdscheines			25 €
21.	Eintragung einer Jagderlaubnis in den Jagdschein		57,80 €/Std.	
22.	Versagung (§ 17 BJagdG), Einziehung (§ 18 BJagdG) des Jagdscheins		57,80 €/Std.	
Weitere jagdrechtliche Amtshandlungen und Erlaubnisse				
23.	Genehmigung der Jagdausübung im befriedeten Bezirk (§ 13 Abs. 4 JWMG)	30,00 €		
24.	Befriedung von Grundstücken aus ethischen Gründen nach § 14 JWMG		57,80 €/Std.	
25.	Anerkennung als Wildtierschützer inkl. Ausstellung eines Ausweises (§ 48 Abs. 2 JWMG)			25 €
26.	Zulassung von Totfangfallen und weiteren Fallentypen gem. § 8 Abs. 2 DVO JWMG		57,80 €/Std.	
27.	Anerkennung einer Ausbildungsstätte, Verlängerung der Anerkennung (§ 6 JPrO)		57,80 €/Std.	
28.	Fallensachkundenachweis (§ 7 DVO JWMG)		57,80 €/Std.	
29.	Bescheinigung Jagdpachtfähigkeit (§ 17 Abs. 5 JWMG)		57,80 €/Std.	
30.	Anordnung bei missbräuchlicher Kirschung/Fütterung, Untersagung zulässiger Fütterungen und Kirschungen (§ 33 Abs. 6)		57,80 €/Std.	

Geb.-Verz. Nr.	Leistung/Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
31.	Anordnung zur Vorlage eines Abschussplanes oder einer Streckenliste / zur Erfassung der Strecke im Wildtierportal (§ 35 Abs. 6 i. V. m. § 62 Abs. 2 JWMG)		57,80 €/Std.	
32.	Prüfung von Pachtverträgen bei Eigenjagdbezirken, Abrundungen der Eigenjagdbezirke (§§ 18, 12 JWMG)		57,80 €/Std.	
33.	Anordnungen zur Ausübung und zum Schutze der Jagd, z. B. bei nichtigen Pachtverträgen oder wenn die jagdausübungsberechtigte Person die Jagd nicht ausüben kann (§ 20 Abs. 2 JWMG)		57,80 €/Std.	
34.	Aufhebung der Schonzeit (§ 41 Abs. 6 JWMG)		57,80 €/Std.	
35.	Anerkennung als Wildschadensschätzer (§ 57 Abs. 3 JWMG i. V. m. § 12 DVO JWMG)			20 €
36.	Anerkennung als Stadthjäger (§ 13a JWMG)		57,80 €/Std.	
37.	Erlass einer Satzung für die Jagdgenossenschaft, wenn diese nicht selbst eine erlässt (§ 15 Abs. 4 JWMG)		57,80 €/Std.	
38.	Sonstige jagdrechtliche Anordnungen, Genehmigungen und Amtshandlungen (62 Abs. 2 JWMG)		57,80 €/Std.	
12.20.03.02 Fischerei				
1.	Zweitfertigung des Prüfungszeugnisses Fischerprüfung			20 €
12.20.03.03 Waffen				
Waffenbesitzkarten für Jäger				
1.	Erstmalige Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Jagdscheininhaber (§ 13 Abs. 3 WaffG)	62,00 €		
2.	Ausstellung einer weiteren grünen Waffenbesitzkarte für Jagdscheininhaber	23,00 €		
Waffenbesitzkarten für Sportschützen (§ 14 WaffG)				
3.	Erstmalige Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen (gelbe Waffenbesitzkarte gem. § 14 Abs. 4 WaffG)	62,00 €		
4.	Ausstellung einer weiteren Waffenbesitzkarte für Sportschützen (gelbe WBK) oder Erweiterung einer bereits vorhandenen alten WBK für Sportschützen, die bisher nur zum Erwerb und Besitz von Einzellader-Langwaffen berechnigte.	23,00 €		
5.	Erstmalige Ausstellung einer grünen Waffenbesitzkarte für Sportschützen (§ 14 Abs. 1 WaffG)	62,00 €		
6.	Ausstellung einer weiteren grünen Waffenbesitzkarte für Sportschützen	23,00 €		
Waffenbesitzkarten für Erben (§ 20 WaffG)				
7.	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Erben einschließlich der Eintragung der Waffe(n)	90,00 €		
8.	Ausstellung einer weiteren Waffenbesitzkarte für Erben einschließlich der Eintragung der Waffe(n)	23,00 €		
9.	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der Verpflichtung zum Einbau eines Blockiersystems in Erbwaffen	28,00 €		
Sonstige Waffenbesitzkarten				
10.	Ausstellung einer bzw. einer weiteren roten Waffenbesitzkarte für Waffensammler (§ 17 Abs. 2 WaffG)/Waffensachverständige (§ 18 Abs. 2 WaffG). Umschreibung einer solchen Waffenbesitzkarte bei Änderung / Erweiterung des Sammelthemas		57,80 €/Std.	
11.	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in sonstigen Fällen (z. B. Waffenscheininhaber, Signalpistole für Hochseejachten) gem. § 10 Abs. 1 WaffG	62,00 €		

Geb.-Verz. Nr.	Leistung/Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
12.	Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte: Zuschlag für jede weitere Person, wenn diese Person bereits Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis ist (§ 10 Abs. 2 WaffG) - Wenn die weitere Person noch nicht Inhaber einer Waffenbesitzkarte ist: Gebühr für die Ersterteilung einer entsprechenden Waffenbesitzkarte	29,00 €		
Waffenscheine, Führen von Waffen (§ 10 WaffG)				
13.	Ausstellung bzw. Verlängerung eines Waffenscheines für gefährdete Personen gem. § 10 Abs. 4 i. V. m. § 19 Abs. 2 WaffG oder das Bewachungsgewerbe gem. § 28 WaffG		57,80 €/Std.	
14.	Zustimmung zum Überlassen von Schusswaffen an die Beschäftigten eines Bewachungsunternehmens je Person		57,80 €/Std.	
15.	Ausstellung eines Kleinen Waffenscheines	57,00 €		
Munition (§ 10 WaffG)				
16.	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheines	32,00 €		
17.	Eintragung einer Berechtigung zum Munitionserwerb in Form eines solchen Vermerks in eine Waffenbesitzkarte	14,00 €		
Ein- und Austrag von Waffen (§ 37g WaffG)				
18.	Eintragung <u>einer</u> Erwerbsberechtigung in eine Waffenbesitzkarte in Form eines Voreintrages (gfs. zzgl. der Gebühr für eine Waffenbesitzkarte)	28,00 €		
19.	Eintragung <u>einer</u> Waffe oder des wesentlichen Bestandteils einer Waffe in eine Waffenbesitzkarte gem. § 10 Abs. 1 a WaffG oder einen europäischen Feuerwaffenpass gem. § 32 Abs. 6 WaffG (gfs. zusätzlich Gebühr für die Ausstellung der Erlaubnis)	16,00 €		
20.	Gebühr für die Eintragung von mehr als einer Waffe (ab der 2. Waffe) oder des wesentlichen Bestandteils einer Waffe in eine Waffenbesitzkarte oder einen europäischen Feuerwaffenpass, sofern die weiteren Waffen am selben Datum und von derselben Person erworben wurden	10,00 €		
21.	Eintragung von Waffen, die bereits in einer Waffenbesitzkarte des Antragstellers eingetragen sind, in eine andere Waffenbesitzkarte desselben Erlaubnisinhabers	16,00 €		
22.	Gebühr für die Eintragung von mehr als einer Waffe (ab der 2. Waffe) die bereits in einer Waffenbesitzkarte des Antragstellers eingetragen sind, in eine andere Waffenbesitzkarte desselben Erlaubnisinhabers	10,00 €		
23.	Austragung einer Waffe oder des wesentlichen Bestandteils einer Waffe in eine Waffenbesitzkarte gem. § 34 Abs. 2 Satz 2 WaffG oder einen europäischen Feuerwaffenpass	14,00 €		
24.	Austragung von mehr als einer Waffe oder des wesentlichen Bestandteils einer Waffe aus einer Waffenbesitzkarte oder einen europäischen Feuerwaffenpass, sofern die weiteren Waffen am selben Datum und an die selbe Person überlassen wurden. Gebühr ab der 2. Waffe für jede weitere Waffe	10,00 €		
Ein- und Ausfuhr von Waffen, europ. Feuerwaffenpass (§§ 29 - 33 WaffG)				
25.	Ausstellung eines europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	45,00 €		
26.	Verlängerung der Geltungsdauer eines europäischen Feuerwaffenpasses. Änderungen am europäischen Feuerwaffenpass, z. B. Adressänderungen (§ 32 Abs. 6 WaffG)	12,00 €		
27.	Erlaubnis zum Verbringen von Waffen und Munition in den Geltungsbereich diesen Gesetzes (Einfuhrerlaubnis), aus dem Geltungsbereich diesen Gesetzes oder zu deren Mitnahme in den Geltungsbereich diesen Gesetzes	54,00 €		

Geb.-Verz. Nr.	Leistung/Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
Ersatzausfertigungen, Zweitschriften				
28.	Ersatzausfertigungen für verlorene Waffenbesitzkarte	23,00 €		
29.	Ersatzanfertigungen für waffenrechtliche Erlaubnisse (Zweitschriften)			Hälfte der Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis (vgl. Ziffer 1-13, 15-16, 25, 30-31, 37)
Waffenhandel und -Herstellung (§ 21 WaffG)				
30.	Erteilung, Erweiterung und Änderung einer Waffenhandelserlaubnis bzw. einer Waffenherstellerlaubnis		57,80 €/Std.	
Schießstätten, Schießerlaubnisse				
31.	Erlaubnis zum Betrieb oder der wesentlichen Änderung einer Schießstätte (zuzüglich der Gebühr für einen Schießstandsachverständigen) (§ 27 WaffG)		57,80 €/Std.	
32.	Regelüberprüfung einer Schießstätte (zuzüglich der Gebühr für einen Schießstandsachverständigen) (§ 27 a WaffG)		57,80 €/Std.	
33.	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 Abs. 5 WaffG)		57,80 €/Std.	
Waffenaufbewahrungskontrollen (§ 36 WaffG)				
34.	Aufbewahrungskontrollen bei Waffenbesitzern (§ 36 Abs. 3 WaffG) - bis zu 10 Waffen			68 €
35.	Aufbewahrungskontrollen bei Waffenbesitzern (§ 36 Abs. 3 WaffG) - mehr als 10 bis 20 Waffen			90 €
36.	Aufbewahrungskontrollen bei Waffensammlern und sonstigen Personen mit mehr als 20 Waffen			113 €
Sonstige waffenrechtliche Erlaubnisse, Anordnungen und Verfügungen				
37.	Erteilung und Verlängerung von Ausnahmegenehmigungen und anderen als den Genannten waffenrechtlichen Erlaubnissen		57,80 €/Std.	
38.	Sicherstellung und Einziehung von Waffen, Munition und verbotenen Gegenständen sowie Erlaubnisurkunden (§ 40 Abs. 5, § 46 WaffG)		57,80 €/Std.	
39.	Verhängung eines Waffen- und Munitionsbesitzverbotes (§ 41 Abs. 1 und 2 WaffG)		57,80 €/Std.	
40.	Ablehnung von waffenrechtlichen Erlaubnissen		57,80 €/Std.	
41.	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung/Erlaubnis, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat (§ 45 WaffG)		57,80 €/Std.	
42.	Sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht als eigener Gebührentatbestand aufgeführt sind (z.B. Kontrollen der Waffenaufbewahrung).		57,80 €/Std.	
12.20.03.04 Sprengstoff				
Erlaubnisse nach § 7 SprengG				
1.	Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG		57,80 €/Std.	
2.	Erstellung jeder weiteren Ausfertigung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG			25 €
3.	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG		57,80 €/Std.	

Geb.-Verz. Nr.	Leistung/Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
Befähigungsscheine nach § 20 SprengG				
4.	Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	96,00 €		
5.	Wesentliche Änderung eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	51,00 €		
6.	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheins nach § 20 Abs. 1 SprengG	45,00 €		
7.	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung für verantwortliche Personen nach § 21 Abs. 3 SprengG	45,00 €		
Erlaubnisse nach § 27 SprengG				
8.	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	91,00 €		
9.	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	45,00 €		
10.	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	45,00 €		
Sonstige Erlaubnisse, Bescheinigungen und Amtshandlungen				
11.	Lagergenehmigung nach § 17 SprengG		57,80 €/Std.	
12.	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheines nach § 35 Abs. 2 SprengG (zzgl. der Kosten der Bekanntmachung im Bundesanzeiger)	57,00 €		
13.	Ersatzausfertigung für in Verlust geratene Erlaubnisse und Befähigungsscheine sowie Genehmigungen nach § 17 SprengG	23,00 €		
14.	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 der 1.SprengV	51,00 €		
15.	Ablehnung, Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 34 SprengG		57,80 €/Std.	
16.	Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden und nicht in den Ziffern 1 und 2 enthalten sind		57,80 €/Std.	
12.20.05	Bearbeitung von Gaststättenerlaubnissen			
1.	Vorläufige Untersagung eines Gaststättenbetriebs gem. § 2 Abs. 4 LGastG		57,80 €/Std.	
2.	Untersagung eines Gaststättenbetriebs gem. § 2 Abs. 5 LGastG		57,80 €/Std.	
3.	Anzeige einer Straußwirtschaft gem. § 5 Abs. 6 LGastG	15,00 €		
4.	Anordnungen gem. § 6 LGastG		57,80 €/Std.	
5.	Verlängerung der Sperrzeit gem. § 8 Abs. 4 LGastG		57,80 €/Std.	
6.	Sonstige gaststättenrechtliche Auflagen, Anordnungen und Amtshandlungen nach dem LGastG		57,80 €/Std.	
12.20.06	Bearbeitung von sonstigen gaststättenrechtlichen Erlaubnissen			
1.	Gestattungen nach § 12 GastG mit einer Geltung von mehr als 4 Tagen			55 €
2.	Gestattungen nach § 12 GastG mit einer Geltung von mehr als 4 Tagen für jeden weiteren Tag (Ziffer 1 und 2 zusammen max. 160 €)			5 €
3.	Sonstige gaststättenrechtliche Anordnungen, Genehmigungen und Amtshandlungen		57,80 €/Std.	

Geb.-Verz. Nr.	Leistung/Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
12.20.07	Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse			
Reisegewerbekarten (§ 55 GewO)				
1.	Erteilung einer Reisegewerbekarte		57,80 €/Std.	
2.	Erweiterung einer Reisegewerbekarte		57,80 €/Std.	
3.	Nachträgliche Beschränkung, Befristung, Versagung, Rücknahme oder Widerruf der Reisegewerbekarte		57,80 €/Std.	
4.	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte			57 €
Privatkrankenanstalten (§ 30 GewO)				
5.	Konzession für Privatkrankenanstalten nach § 30 GewO		57,80 €/Std.	
Spielhallen (§ 33i GewO)				
6.	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33i GewO)		57,80 €/Std.	
7.	Ablehnung oder Widerruf der Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle		57,80 €/Std.	
Marktrecht (§ 64 ff. GewO)				
8.	Festsetzung von Märkten, Messen und Ausstellungen gem. § 64 ff. GewO		57,80 €/Std.	
9.	Ablehnung, Aufhebung, Änderung oder Widerruf der Festsetzung von Märkten, Messen und Ausstellungen		57,80 €/Std.	
10.	Untersagung der Teilnahme an einem Markt, einer Messe oder Ausstellung nach § 70 a GewO		57,80 €/Std.	
Sonstige gewerberechtliche Amtshandlungen				
11.	Bescheinigungen nach § 4 Nr. 20 und 21 UStG			50 €
12.	Sonstige gewerberechtliche Anordnungen, Genehmigungen und Amtshandlungen		57,80 €/Std.	
12.20.08	Überwachung von Gewerbebetrieben und Veranstaltungen			
Gewerbeuntersagung				
1.	Gewerbeuntersagung § 35 GewO		57,80 €/Std.	
2.	Betrieb ohne Zulassung § 15 Abs. 2 GewO		57,80 €/Std.	
3.	Gestattung nach § 35 Abs. 6 GewO		57,80 €/Std.	
Bewacherregister				
4.	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)			250 €
5.	Wiederholungsprüfung der Zuverlässigkeit (§ 34a Abs. 1 Satz 10 und Abs. 1a S. 7 GewO)			50 €
6.	Überprüfung der Zuverlässigkeit einer Wachperson (§ 34 Abs. 1a GewO)			50 €
7.	Untersagung der Beschäftigung einer Person nach § 34 Abs. 4 GewO (zzgl. der Gebühr für die Überprüfung der Zuverlässigkeit gem. Ziffer 5 und 6)		57,80 €/Std.	
8.	Widerruf Betriebserlaubnis oder Zustimmung		57,80 €/Std.	
9.	Sonstige gewerberechtliche Anordnungen		57,80 €/Std.	
10.	Amtshandlungen nach der Handwerksordnung		57,80 €/Std.	
12.21	Verkehrswesen			
12.21.05	Zulassung / Abmeldung von Fahrzeugen			
1.	Ausgabe von Feinstaub-Plaketten (35. BImSchV)	5,00 €		
12.23	Personenstandswesen			
12.23.09	Behördliche Namensänderungen			
1.	Änderung Familienname (§§ 1, 3 NamÄndG)		57,80 €/Std.	
2.	Änderung Vorname (§ 11 i. V. §§ 1, 3 NamÄndG)		57,80 €/Std.	
3.	Feststellung des zu führenden Namens (§ 8 NamÄndG)		57,80 €/Std.	
4.	Sonstige Entscheidungen und Amtshandlungen im Namensrecht		57,80 €/Std.	

Geb.-Verz. Nr.	Leistung/Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
12.26	Verbraucherschutz, Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen und Ernährung			
12.26.01	Betriebskontrollen (Lebensmittelüberwachung)			
Hinweis:				
a) Für Auslagen, die durch die Vornahme einer öffentlichen Leistung entstehen, können vom Gebührenschuldner Auslagenersatz in Höhe der tatsächlich geleisteten Auslagen erhoben werden.				
b) Für Probenahmen bei Erzeugnissen, die unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln angeboten werden, gilt § 43a Abs. 5 LFGB.				
1.	Erteilung oder Änderung von Genehmigungen, Erlaubnissen, Bewilligungen, amtl. Anerkennungen, Zulassungen, Erteilung von Bescheinigungen und Prüfungen u.ä. auf Grundlage von Vorschriften des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände-, Kosmetikrechts und des Rechts des Tabaks und der Tabakprodukte sowie der Tätowiermittel		72,20 €/Std.	
2.	Ausstellung von Bescheinigungen nach Lebensmittelrecht (mit oder ohne Untersuchung)		72,20 €/Std.	
3.	Beauftragung oder Änderung der Beauftragung eines Jagdtausübungsberechtigten zur Entnahme von Trichinenproben		72,20 €/Std.	
4.	Anordnungen, amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten gem. Artikel 137 und 138 der VO (EU) 2017/625 und §§ 39 und 39a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) in einem der in Ziffer 1 genannten Rechtsgebiete		72,20 €/Std.	
5.	Gebühren für amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten nach Artikel 80 der VO (EU) 2017/625 und für den erhöhten Überwachungsaufwand aufgrund zusätzlicher amtlicher Kontrollen nach Artikel 79 der VO (EU) 2017/625, sowie von Betrieben, die der Überwachung des Bedarfsgegenstände-, des Kosmetik- und des Rechts des Tabaks und der Tabakprodukte sowie der Tätowiermittel unterliegen		72,20 €/Std.	
6.	Planmäßige Rückstandsuntersuchungen bei lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs im Sinne von Artikel 19 der VO (EU) 2017/625 nach Anhang VO (EU) 2017/625, soweit nichts anderes bestimmt ist		72,20 €/Std.	
12.26.04	Tiergesundheit und Tierkörperentsorgung			
Hinweis: Für Auslagen, die durch die Vornahme einer öffentlichen Leistung entstehen, können vom Gebührenschuldner Auslagenersatz in Höhe der tatsächlich geleisteten Auslagen erhoben werden.				
1.	Erteilung oder Änderung von Erlaubnissen, Zulassungen, Registrierungen und Genehmigungen u.ä. nach Tiergesundheits-, Tierkörperbeseitigungs-, Tierarzneimittelrecht sowie des Rechts der tierischen Nebenprodukte		72,20 €/Std.	
2.	Ausnahmebewilligungen nach Tiergesundheitsgesetz		72,20 €/Std.	
3.	Anordnungen, amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten gem. Artikel 137 und 138 der VO (EU) 2017/625 in einem der in der lfd. Nr. 1 genannten Rechtsgebiete		72,20 €/Std.	
4.	Gebühren für amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten sowie Anordnungen gemäß Artikel 137 und 138 der VO (EU) 2017/625 und Tiergesundheits-, Tierkörperbeseitigungs-, Tierarzneimittelrecht sowie des Rechts der tierischen Nebenprodukte		72,20 €/Std.	
5.	Gebühren für amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten nach Artikel 80 der VO (EU) 2017/625 und für den erhöhten Überwachungsaufwand aufgrund zusätzlicher amtlicher Kontrollen nach Artikel 79 der VO (EU) 2017/625		72,20 €/Std.	
6.	Genehmigung zum Treiben von Wanderschafherden	54,15 €		
7.	Untersuchung von Tieren (mit oder ohne Gesundheitsbescheinigung)		72,20 €/Std.	

Geb.-Verz. Nr.	Leistung/Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
8.	Untersuchung durch Bienensachverständige einschließlich Probeentnahme (mit oder ohne Gesundheitsbescheinigung) von bis zu 5 Bienenvölkern für jedes weitere Volk			11,20 € 1,00 €
9.	Untersuchung (mit oder ohne Gesundheitsbescheinigung) von Hunden, Katzen und sonstigen Kleintieren	36,10 €		
10.	Gesundheitsbescheinigung (mit oder ohne Untersuchung)		72,20 €/Std.	
12.26.06 Allgemeiner Tierschutz				
Hinweis: Für Auslagen, die durch die Vornahme einer öffentlichen Leistung entstehen, können vom Gebührenschuldner Auslagenersatz in Höhe der tatsächlich geleisteten Auslagen erhoben werden.				
1.	Erteilung oder Änderung von Erlaubnissen, Zulassungen und Genehmigungen u.ä. nach Tierschutzrecht		72,20 €/Std.	
2.	Ausstellung eines Befähigungs-/Sachkundenachweises nach Tierschutzrecht		72,20 €/Std.	
3.	Sachkundeprüfungen nach Tierschutzrecht		72,20 €/Std.	
4.	Ausstellung von Bescheinigungen nach Tierschutzrecht		72,20 €/Std.	
5.	Anordnungen, amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten gem. Artikel 137 und 138 der VO (EU) 2017/625 und Tierschutzrecht		72,20 €/Std.	
6.	Gebühren für amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten nach Artikel 80 der VO (EU) 2017/625 und für den erhöhten Überwachungsaufwand aufgrund zusätzlicher amtlicher Kontrollen nach Artikel 79 der VO (EU) 2017/625		72,20 €/Std.	
7.	Überwachung von Tiermärkten, Tierversteigerungen, Tierschauen und ähnlichen Einrichtungen, Anlagen und Betrieben		72,20 €/Std.	
8.	Wesenstest nach der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde	108,30 €		
31.40 Soziale Einrichtungen				
31.40.06 Soziale Einrichtungen für Flüchtlinge und Asylbewerber/-innen (Vorläufige Unterbringung durch Stadt- und Landkreise)				
1.	Gebühren für die Unterbringung von Asylbewerbern, ausländischen Flüchtlingen, Spätaussiedlern und anderen Personen in Gemeinschaftsunterkünften und Übergangswohnheimen ab Vollendung des 18. Lebensjahres	430 €/Monat Selbstzahler: 320 €/Monat		
2.	Gebühren für die Unterbringung von Asylbewerbern, ausländischen Flüchtlingen, Spätaussiedlern und anderen Personen in Gemeinschaftsunterkünften und Übergangswohnheimen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	215 €/Monat Selbstzahler: 160 €/Monat		
3.	Gebühren für die Unterbringung von Asylbewerbern, ausländischen Flüchtlingen, Spätaussiedlern und anderen Personen in Gemeinschaftsunterkünften und Übergangswohnheimen, die über das 18. Lebensjahr hinaus Kindergeld beziehen oder sich noch in Schulausbildung befinden	215 €/Monat Selbstzahler: 160 €/Monat		
4.	Die Gebühr beträgt bei gemeinsam sorgeberechtigten Eltern mit mehr als zwei Kindern im Sinne von Ziffer 2 und 3	1290 €/Monat Selbstzahler: 960 €/Monat		
5.	Die Gebühr beträgt bei Alleinsorgeberechtigten mit mehr als zwei Kindern im Sinne von Ziffer 2 und 3	860 €/Monat Selbstzahler: 640 €/Monat		
6.	Die Gebühr für die Nutzung eines Stellplatzes beträgt	30 €/Monat Selbstzahler: 25 €/Monat		

Geb.-Verz. Nr.	Leistung/Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
41.40	Maßnahmen der Gesundheitspflege			
41.40.07	Amtsärztliche Untersuchungen und Gutachten			
1.	Amtsärztliche Bescheinigung zur Erlangung steuerlicher Vorteile	208,80 €		
2.	Gutachten für Eingliederungshilfe und Heimbetreuung	313,20 €		
3.	Gutachten zur Pflegebedürftigkeit		69,60 €/Std.	
4.	Drogenscreenings zzgl. Labor- und Untersuchungskosten	110,20 €		
5.	Vaterschaftsgutachten zzgl. Labor- und Untersuchungskosten	121,80 €		
6.	Vorzeitige Führerscheinbegutachtung	156,60 €		
7.	Verlängerung nach Fahrerlaubnisverordnung	191,40 €		
8.	Eignungsüberprüfung	295,80 €		
9.	Verkehrspsychologische Untersuchung		69,60 €/Std.	
10.	Waffentauglichkeit	243,60 €		
11.	Sonstige amtsärztliche Untersuchungen	104,40 €		
12.	Blutabnahme zzgl. Labor- und Untersuchungskosten	52,20 €		
13.	Amtsärztliche Bescheinigung auf ärztlichem Attest	52,20 €		
14.	Beglaubigung nach dem Schengener Abkommen	52,20 €		
15.	HIV-Schnelltest zzgl. Labor- und Untersuchungskosten	34,80 €		
16.	Amtsärztliche Bescheinigung über HIV-Test	52,20 €		
41.40.09	Allgemeiner Gesundheitsschutz			
1.	Infektionshygienische Überwachung von Einrichtungen, die der Hygieneverordnung unterliegen		69,60 €/Std.	
2.	Besichtigungen nach dem Heimgesetz		69,60 €/Std.	
3.	Infektionshygienische Überwachung von Einrichtungen		69,60 €/Std.	
4.	Gutachterliche Äußerung im Bestattungswesen		69,60 €/Std.	
41.40.10	Personenbezogener Infektionsschutz			
1.	Belehrung von Personen des Lebensmittelgewerbes nach §§ 42, 43 IfSG (Online)	35,00 €		
2.	Ausstellung Duplikat der Belehrung nach §§ 42, 43 IfSG	17,40 €		
41.40.11	Hygiene-Überwachung von Trinkwasser, Badewasser und Entsorgungseinrichtungen			
1.	Begutachtung von Schwimm- und Badewasser		69,60 €/Std.	
2.	Oberflächenwasser Kosten pro Probe/Laborkosten zzgl. Labor- und Untersuchungskosten		69,60 €/Std.	
3.	Öffentliche Wasserversorgungsanlagen Kosten pro Probe; Anlagen nach § 2 Abs. 2 a TrinkwV zzgl. Labor- und Untersuchungskosten		69,60 €/Std.	
4.	Öffentliche Wasserversorgungsanlagen Kosten pro Probe, Anlagen nach § 2 Abs. 2 b TrinkwV		69,60 €/Std.	
5.	Hausinstallationen (öffentlich und privat) Kosten pro Probe zzgl. Labor- und Untersuchungskosten		69,60 €/Std.	
6.	Anlagen nach § 2 Abs. 2 c TrinkwV zzgl. Labor- und Untersuchungskosten		69,60 €/Std.	
7.	Besichtigungen von Wasserversorgungsanlagen ohne Probennahme, Stellungnahmen, Beratungen		69,60 €/Std.	
41.40.12	Umweltbezogene Kommunalhygiene			
1.	öffentliche Leistungen im Bereich Kommunalhygiene und Gesundheitsberatung nach § 13 ÖGDG		69,60 €/Std.	

Geb.-Verz. Nr.	Leistung/Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
51.10	Stadtentwicklung, Städtebauliche Planung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung			
51.10.01	Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen und städtebauliche Maßnahmen nach Sonderprogrammen			
1.	Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen Sanierungsrechtliche Genehmigung	100,00 €		
52.10	Bauordnung			
52.10.01	Bauvoranfrage			
1.	Bauvoranfrage zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit Wohngebäude Ein- und Zweifamilienhaus Jede weitere Wohneinheit			250 € 100 €
2.	Bauvoranfrage zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit Sonstiges Gebäude Bis zu 50 m² Grundfläche je weitere angefangene 50 m² Grundfläche			100 € 100 €
3.	Bauvoranfrage über sonstige Vorhaben oder Einzelfragen <i>bei Entscheidungen über Befreiungen/Abweichungen/ Ausnahmen zusätzliche Gebühr entspr. Geb.-Verz. Nr. 52.10.02 Ziffer 12-43</i>		65,30 €/Std.	
52.10.02	Baugenehmigungsverfahren			
Hinweis: Soweit die Gebühren nach dem Bauwert berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 (Ausgabe aus 2018), Kostengruppen 200 (hier nur: Untergruppe 212), 300, 400 und 500, auszugehen, die am Ort der Bauausführung zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind. Der Bauwert ist auf volle 1.000 € aufzurunden. Zum Bauwert gehört die auf diese Kosten anfallende Umsatzsteuer.				
1.	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen			6 % des Bauwerts mind. 150 €
2.	Genehmigung im vereinfachten Verfahren			5 % des Bauwerts mind. 100 €
3.	Beratung in Sachverhalten, die nicht im Prüfumfang enthalten sind		65,30 €/Std.	
4.	Baugenehmigungsverfahren, bei denen kein Bauwert zugrunde gelegt werden kann		65,30 €/Std.	
5.	Genehmigung von Werbeanlagen Ansichtsfläche bis zu 2 m² je weiterer angefangener m²			100 € 10 €
6.	Genehmigung von beleuchteten Werbeanlagen Ansichtsfläche bis zu 2 m² je weiterer angefangener m²			150 € 15 €
7.	Abbruchsgenehmigung	150,00 €		
8.	Zustimmung nach § 70 Abs. 1 LBO			5 % des Bauwerts mind. 100 €
9.	Teilbaugenehmigung § 61 Abs. 1 LBO			1 % des Teilbauwerts mind. 80 €
10.	Teilbaugenehmigung, wenn ein Gebührenwert nicht zugrunde gelegt werden kann		65,30 €/Std.	
11.	Genehmigungsfiktion § 58 Abs. 1a LBO			3 % des Bauwerts mind. 200 €
Abweichung/Ausnahme/Befreiung von baurechtlichen Vorschriften				
12.	Überschreiten des Maßes der baulichen Nutzung mit der Grundflächenzahl/Geschossflächenzahl			40 € je angefangener m²
13.	Überschreiten des Maßes der baulichen Nutzung mit der Zahl der Vollgeschosse			500 € je Geschoss
14.	Überschreiten der Baugrenze mit Hauptanlagen			40 € je angefangener m²
15.	Überschreiten der Baugrenze mit Nebenanlagen oder Garagen			20 € je angefangener m²

Geb.-Verz. Nr.	Leistung/Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
16.	Überschreiten der Baulinie mit Hauptanlagen			50 € je angefangener m ²
17.	Überschreiten der Baulinie mit Nebenanlagen oder Garagen			25 € je angefangener m ²
18.	Entscheidung über die Zulässigkeit von Dachgauben	250,00 €		
19.	Entscheidung über sonstige Vorschriften über Dachgauben	100,00 €		
20.	Dachneigung Je Grad			10 € (mind. 50 €, max. 100 €)
21.	Dachform oder Dacheindeckung bei Hauptanlagen	200,00 €		
22.	Dachform oder Dacheindeckung bei Nebenanlagen, Garagen oder Querriegeln	50,00 €		
23.	Firstrichtung bei Hauptanlagen	150,00 €		
24.	Firstrichtung bei Nebenanlagen, Garagen oder Querriegeln	50,00 €		
25.	Höhenüberschreitung (z.B. Traufhöhe, Firsthöhe, Kniestock, EFH) bis 25 cm			150 €
26.	Höhenüberschreitung (z.B. Traufhöhe, Firsthöhe, Kniestock, EFH) bis 50 cm			200 €
27.	Höhenüberschreitung (z.B. Traufhöhe, Firsthöhe, Kniestock, EFH) bis 100 cm			250 €
28.	Höhenüberschreitung (z.B. Traufhöhe, Firsthöhe, Kniestock, EFH) über 100 cm			350 €
29.	Höhenüberschreitung (z.B. Traufhöhe, Firsthöhe, Kniestock, EFH) bei Nebenanlagen, Garagen oder Querriegeln			50 % der Gebühren nach Ziffer 25 - 28
30.	Eingriffe in das Pflanzgebot	100,00 €		
31.	Zulässigkeit von Einfriedungen oder Werbeanlagen	250,00 €		
32.	Gestaltung von Einfriedungen oder Werbeanlagen	100,00 €		
33.	Aufschüttungen, Abgrabungen, Stützmauern bis zu 1 m			150 €
34.	Aufschüttungen, Abgrabungen, Stützmauern bis zu 2 m			250 €
35.	Aufschüttungen, Abgrabungen, Stützmauern: jeder angefangene Meter, der über Ziffer 33 hinausgeht			100 €
36.	Abstandsflächen bei Hauptanlagen je angefangener m ²			40 €
37.	Abstandsflächen bei Nebenanlagen je angefangener m ²			20 €
38.	Abweichung von den Regelungen der PV-Pflichtverordnung	200,00 €		
39.	Sonstige bauplanungsrechtliche Entscheidungen			100 €
40.	Sonstige bauordnungsrechtliche Entscheidungen			200 €
41.	Sonstige brandschutzrechtliche Entscheidungen			300 €
42.	Verlängerungen			25 % der Baugenehmigungsgebühr mind. 100 €, max. 1.000 €
43.	Baulast je Baulastenblatt	75,00 €		
52.10.03 Kennnisgabeverfahren				
Hinweis: Soweit die Gebühren nach dem Bauwert berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 (Ausgabe aus 2018), Kostengruppen 200 (hier nur: Untergruppe 212), 300, 400 und 500, auszugehen, die am Ort der Bauausführung zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind. Der Bauwert ist auf volle 1.000 € aufzurunden. Zum Bauwert gehört die auf diese Kosten anfallende Umsatzsteuer.				
1.	Beratung		65,30 €/Std.	
2.	Untersagung des Baubeginns	200,00 €		
3.	Bestätigung Vollständigkeit der Unterlagen			0,5 % des Bauwerts, mind. 50 €
52.10.04 Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG				
1.	Erteilung Abgeschlossenheitsbescheinigung Grundgebühr für bis zu zwei Wohn- und Nutzungseinheiten jede weitere Nutzungseinheit			200 € 100 €

Geb.-Verz. Nr.	Leistung/Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
2.	Erteilung Abgeschlossenheitsbescheinigung; nachträgliche Änderung der Pläne (auch bei geplanten zusätzlichen Garagen oder Räumen) zzgl. je neu entstehender Wohn- und Nutzungseinheit			50 € 100 €
3.	Plankopie Abgeschlossenheitsbescheinigung	25,00 €		
52.10.05	Entscheidungen im verfahrensfreien Bereich			
1.	Entscheidungen im verfahrensfreien Bereich (zzgl. erforderlich werdender Gebühren für Befreiungen nach Geb.-Verz. Nr. 52.10.02 Ziffer 12 - 41)			50 €
52.10.07	Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme			
Hinweis: Soweit die Gebühren nach dem Bauwert berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 (Ausgabe aus 2018), Kostengruppen 200 (hier nur: Untergruppe 212), 300, 400 und 500, auszugehen, die am Ort der Bauausführung zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind. Der Bauwert ist auf volle 1.000 € aufzurunden. Zum Bauwert gehört die auf diese Kosten anfallende Umsatzsteuer.				
1.	Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme Bauüberwachung und bis zu zwei Abnahmen			1 ‰ des Bauwerts, mind. 80 €
2.	Jede weitere Abnahme, auch der unter Ziffer 1 genannten sowie Gebrauchsabnahmen, Nachprüfung überwachungsbedürftiger Anlagen und Einrichtungen		65,30 €/Std.	
3.	Abnahme fliegender Bauten, wenn der Antragssteller ein eingetragener Verein ist			
	bis 800 m² Zeltgröße			80 €
	bis 1.200 m² Zeltgröße			120 €
	bis 1.600 m² Zeltgröße			160 €
	bis 2.000 m² Zeltgröße			200 €
	über 2.000 m² Zeltgröße			250 €
4.	Abnahme fliegender Bauten, wenn der Antragssteller gewerblich handelt			
	bis 800 m² Zeltgröße			120 €
	bis 1.200 m² Zeltgröße			160 €
	bis 1.600 m² Zeltgröße			200 €
	bis 2.000 m² Zeltgröße			250 €
	über 2.000 m² Zeltgröße			300 €
52.10.08	Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten			
1.	Brandverhütungsschau und Nachschau (zzgl. Auslagen für Brandschutzsachverständige nach angefallenem Aufwand)		65,30 €/Std.	
52.10.09	Bauordnungsbehördliche Maßnahmen			
1.	Bauordnungsbehördliche Maßnahmen Anordnungen, Entscheidungen und sonstige öffentliche Leistungen zur Durchführung von baurechtlichen Verfahren, soweit nicht besonders geregelt		65,30 €/Std.	
52.10.10	Schornsteinfegerwesen			
1.	Erstbestellung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger § 10 SchfHwG	700,00 €		
2.	Wiederbestellung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger § 10 SchfHwG	350,00 €		
3.	Zweitbescheid § 25 SchfHwG	120,00 €		
4.	Duldungsbescheid § 1 Abs. 3 SchfHwG	80,00 €		
5.	Leistungsbescheid § 20 SchfHwG	30,00 €		
6.	Zurückweisung Widerspruch Feuerstättenbescheid nach § 14 Abs. 2 SchfHwG		65,30 €/Std.	
7.	Durchführung von ausstehenden Schornsteinfegerarbeiten (Ersatzvornahme, § 26 SchfHwG)	60,00 €		

Geb.-Verz. Nr.	Leistung/Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
8.	Aufsichtsmaßnahmen nach § 21 Abs. 3 SchfHWG		65,30 €/Std.	
9.	Aufhebung der Bestellung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 3 SchfHWG (auf Antrag oder aus gesundheitlichen Gründen)	150,00 €		
10.	Aufhebung der Bestellung nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 SchfHWG (aufgrund fehlender fachlicher oder persönlicher Zuverlässigkeit)	150,00 €		
52.30 Denkmalschutz und Denkmalpflege				
52.30.02 Denkmalschutzrechtliche Genehmigungsverfahren einschl. Denkmalförderung und Unterschutzstellung				
1.	Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b EStG			2,5 ‰ der bescheinigten Summe, mind. 60 €
2.	Anordnungen und sonstige Entscheidungen im Rahmen des Denkmalschutzes		65,30 €/Std.	
54.30 Landesstraßen				
1.	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis an Landesstraßen		56,70 €/Std.	
2.	Erteilung eines Zustimmungsbescheids nach TKG, gem. § 223 Abs. 4 TKG an Landesstraßen		56,70 €/Std.	
3.	Gestattung von Leitungsverlegungen an Landesstraßen		56,70 €/Std.	
4.	Genehmigung von baulichen Anlagen und Anlagen der Außenwerbung längs der Landesstraßen §§ 22, 23 StrG, § 8 FStrG		56,70 €/Std.	
5.	Aufforderung zur ordnungsgemäßen Wiederherstellung bzw. Nachbesserung der Straße		56,70 €/Std.	
6.	Anordnungen, Entscheidungen und sonstige öffentliche Leistungen, soweit nicht anders geregelt		56,70 €/Std.	
54.40 Bundesstraßen				
1.	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis an Bundesstraßen		56,70 €/Std.	
2.	Erteilung eines Zustimmungsbescheids nach TKG, gem. § 223 Abs. 4 TKG an Bundesstraßen		56,70 €/Std.	
3.	Gestattung von Leitungsverlegungen an Bundesstraßen		56,70 €/Std.	
4.	Genehmigung von baulichen Anlagen und Anlagen der Außenwerbung längs der Bundesstraßen §§ 22, 23 StrG, § 8 FStrG		56,70 €/Std.	
5.	Aufforderung zur ordnungsgemäßen Wiederherstellung bzw. Nachbesserung der Straße		56,70 €/Std.	
6.	Anordnungen, Entscheidungen und sonstige öffentliche Leistungen, soweit nicht anders geregelt		56,70 €/Std.	
55.20 Gewässerschutz / Öffentliche Gewässer / Wasserbauliche Anlagen				
55.20.02 Wasserrechtliche Maßnahmen				
Hinweis zu Ziffern 1 bis 23: Sind im Zusammenhang mit der Entscheidung über eine wasserrechtliche Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung auch baurechtliche Entscheidungen zu treffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch die wasserrechtliche Entscheidung ersetzt, so sind zusätzlich die dafür vorgesehenen Gebühren zu erheben.				
Benutzung von Gewässern nach § 9 WHG und § 14 WG				
1.	Erlaubnis, Bewilligung, gehobene Erlaubnis (§ 8 WHG) Hinweis: Die jeweilige Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr und einer Wertgebühr zusammen.			
	Erlaubnisverfahren		65,30 €/Std.	
	Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grund- und Oberflächenwasser für:			
	- öffentliche Wasserversorgung			0,02 €/m³ Jahresentnahmemenge
	- Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen			0,03 €/m³ Jahresentnahmemenge
	- andere Zwecke (Beregnung/Bewässerung privat, Sportplätze)			0,05 €/m³ Jahresentnahmemenge

Geb.-Verz. Nr.	Leistung/Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
	- Teichanlagen			120 € je l/s Entnahme
	- Grundwasserwärmepumpen			0,03 €/m ³ Jahresentnahmemenge
2.	Erlaubnis für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Wasserkraftanlagen bis 1000 kW. Für sämtliche wasserrechtliche Tatbestände wird insgesamt nur eine Gebühr angesetzt. Gebühren nach Geb.Verz.Nr.: 50.4.5 werden zu 50 % angerechnet.		65,30 €/Std.	
	- je kW			50 €
3.	Bewilligung für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Wasserkraftanlagen bis 1000 kW. Für sämtliche wasserrechtliche Tatbestände wird insgesamt nur eine Gebühr angesetzt. Gebühren nach Geb.Verz.Nr.: 50.4.5 werden zu 50 % angerechnet.		65,30 €/Std.	
	- je kW			70 €
4.	Verfahren zur Standortvorabklärung bei Wasserkraftanlagen		65,30 €/Std.	
5.	Nachträgliche Entscheidungen (§ 13 WHG)		65,30 €/Std.	
6.	Feststellung von Inhalt und Umfang des alten Rechts oder einer alten Befugnis (§ 20 WHG, § 15 Abs. 2 WG)		65,30 €/Std.	
7.	Löschung von Wasserbenutzungsrechten, -befugnissen und sonstigen Vorhabenzulassungen (§ 17 WG)		65,30 €/Std.	
8.	Widerruf einer Erlaubnis/Bewilligung (§ 18 WHG)		65,30 €/Std.	
9.	Ausgleich zwischen konkurrierenden Gewässerbenutzungen (§ 22 WHG)		65,30 €/Std.	
10.	Mitwirkung der Wasserbehörde beim Setzen von Staumarken und Marken zur Bezeichnung anderer Wasserstände und Abmessungen (§ 26 WG)		65,30 €/Std.	
11.	Zulassung vorzeitigen Beginns mit der Benutzung in einem Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren (§ 17 WHG)		65,30 €/Std.	
12.	Anzeige einer Änderung einer Wasserbenutzungsanlage (§ 18 WG)		65,30 €/Std.	
13.	Vorläufige Anordnung von Einleitungen und Betrieb von Anlagen nach § 100 WHG und § 75 Absatz 1 WG		65,30 €/Std.	
14.	Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 36 WHG und § 28 WG, Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern		65,30 €/Std.	
15.	Festsetzungen und Befreiungen nach § 38 WHG und § 29 WG in Gewässerrandstreifen		65,30 €/Std.	
16.	Erlaubnisse und öffentliche Leistungen nach § 49 WHG und § 43 WG, Erdaufschlüsse, Geothermie		65,30 €/Std.	
17.	Erlaubnisse, Festsetzungen und Befreiungen nach § 78 WHG und § 65 WG in Überschwemmungsgebieten		65,30 €/Std.	
18.	Anzeige einer erlaubnisfreien Einleitung von Niederschlagswasser von befestigten oder bebauten Flächen von mehr als 1.200 m ² nach § 1 NwVO	150,00 €		
Wasserrechtliche Genehmigung und Planfeststellung				
19.	In den Fällen der § 60 Abs. 3 WHG, §§ 48 und 63 WG (bei Miterteilung innerhalb eines anderen Verfahrens)			
	- kommunale Abwasseranlagen			3 ‰ der Baukosten (ohne Planungskosten)
	- Abwasserkanäle			2 ‰ der Baukosten (ohne Planungskosten)
	- andere Abwasseranlagen			5 ‰ der Baukosten (ohne Planungskosten)

Geb.-Verz. Nr.	Leistung/Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
20.	Herstellung des Benehmens mit der unteren Wasserbehörde nach § 48 Abs. 1 WG		65,30 €/Std.	
	- kommunale Abwasseranlagen			3 ‰ der Baukosten (ohne Planungskosten)
	- Abwasserkanäle			2 ‰ der Baukosten (ohne Planungskosten)
	- andere Abwasseranlagen			5 ‰ der Baukosten (ohne Planungskosten)
21.	Anzeige der wesentlichen Änderung einer genehmigungspflichtigen Abwasseranlage oder ihres Betriebs nach § 48 Abs. 2 WG		65,30 €/Std.	
22.	Anzeige, Genehmigungen und Befreiungen auf Grund sonstiger wasserrechtlicher Vorschriften		65,30 €/Std.	
23.	Anzeige von Indirekteinleitungen nach § 5 IndVO		65,30 €/Std.	
Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz				
24.	Festsetzung oder Aufhebung von Wasserschutzgebieten (§ 51 WHG, §§ 45, 95 Abs. 6 WG)		65,30 €/Std.	
25.	Ausnahmen von Verboten in Wasserschutzgebieten allgemein		65,30 €/Std.	
26.	Ausnahmen von Verboten in Wasserschutz- und Quellschutzgebieten nach SchALVO im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung je Antrag	150,00 €		
Unterhaltung und Ausbau von Gewässern und Dämmen, Gewässerrandstreifen				
27.	Entscheidungen, die Art und Umfang der Unterhaltung, die Erfüllung der Unterhaltungspflicht oder eine besondere Pflicht im Interesse der Unterhaltung und des Ausbaues betreffen		65,30 €/Std.	
28.	Planfeststellung für den Ausbau von Gewässern und Dämmen (§ 68 WHG, § 60 Abs. 3 WG)		65,30 €/Std.	
29.	Planfeststellung für den Ausbau von Gewässern (§ 68 WHG) im Zusammenhang mit der Errichtung oder Änderung von Wasserkraftanlagen bis 1000 kW. Für sämtliche wasserrechtliche Tatbestände wird insgesamt eine Gebühr angesetzt. Gebühren nach Geb.-Verz. Nr. 50.4.2 werden zu 50 % angerechnet.		65,30 €/Std.	
	- je kW			70 €
30.	Genehmigung eines Ausbaus ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (§ 68 Abs. 2 WHG)		65,30 €/Std.	
31.	Genehmigung eines Ausbaus ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (§ 68 Abs. 2 WHG) im Zusammenhang mit der Errichtung oder Änderung einer Wasserkraftanlage bis 1000 kW. Für sämtliche wasserrechtliche Tatbestände wird insgesamt eine Gebühr angesetzt. Gebühren nach Geb.-Verz. Nr. 50.4.2 werden zu 50 % angerechnet.		65,30 €/Std.	
	- je kW			50 €
32.	Nachträgliche Entscheidungen (§ 13 WHG)		65,30 €/Std.	
Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen				
33.	Eignungsfeststellung nach § 63 WHG		65,30 €/Std.	
34.	Anordnung nach § 62 WHG		65,30 €/Std.	
Gewässeraufsicht, Bauüberwachung, wasserrechtliche Verfahren				
35.	Überwachungsmaßnahmen (§§ 100, 101 WHG, § 75 WG)		65,30 €/Std.	
36.	Anordnungen (§ 75 WG) und sonstige öffentliche Leistungen zur Durchführung des WHG, WG und der auf Grund dieser Gesetze ergangenen Rechtsverordnungen		65,30 €/Std.	
37.	Bauüberwachung und Erteilung des Abnahmescheins (§ 78 WG)		65,30 €/Std.	

Geb.-Verz. Nr.	Leistung/Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
38.	Sicherung des Beweises (§ 90 WG)		65,30 €/Std.	
Entscheidungen mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)				
39.	Ist im wasserrechtlichen Zulassungsverfahren eine UVP nach § 3 UVPG durchzuführen (einschließlich Vorprüfung) beträgt die Genehmigungsgebühr			175 % der jeweiligen Gebühr des betreffenden Verfahrens
40.	Bei Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung nach UVPG im wasserrechtlichen Zulassungsverfahren beträgt die Genehmigungsgebühr			150 % der jeweiligen Gebühr des betreffenden Verfahrens
41.	Bei Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung nach UVPG im wasserrechtlichen Zulassungsverfahren beträgt die Genehmigungsgebühr			125 % der jeweiligen Gebühr des betreffenden Verfahrens
Fischerei				
42.	Eintragung eines Fischereirechts in das Verzeichnis der Fischereirechte		65,30 €/Std.	
43.	Eintragung in das Verzeichnis der Fischereirechte mit Bekanntmachung		65,30 €/Std.	
44.	Eintragung einer Veränderung oder Löschung		65,30 €/Std.	
55.40	Naturschutz und Landschaftspflege			
55.40.02	Naturschutzrechtliche Maßnahmen			
1.	Naturschutzrechtliche Anordnungen auf der Grundlage des BNatSchG, NatSchG oder der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen soweit nachfolgend nicht geregelt		65,30 €/Std.	
2.	Befreiungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Ausnahmen, Herstellen des Benehmens und des Einvernehmens der Unteren Naturschutzbehörde		65,30 €/Std.	
3.	Genehmigung des Abbaus und der Gewinnung von Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm, Torf, Steinen oder anderen Bodenbestandteilen, einschließlich Überwachung (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG)		65,30 €/Std.	
	Gewinnung von Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm, Steinen oder anderen Bodenbestandteilen			50 € je angefangene 100 m³
4.	Genehmigung der Vornahme von Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Auffüllungen von Bodenvertiefungen, einschließlich Überwachung (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG)		65,30 €/Std.	
	Wenn die erlaubte Handlung der Bodenverbesserung dient			20 € je angefangene 100 m³
	Wenn die erlaubte Handlung der Bewirtschaftungserleichterung dient			40 € je angefangene 100 m³
5.	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden		65,30 €/Std.	
6.	Verlängerung der in den Nebenbestimmungen von Bescheiden enthaltenen Ausführungsfristen		65,30 €/Std.	
7.	Negativzeugnis nach § 56 Abs. 3 NatSchG		65,30 €/Std.	
55.50	Forstwirtschaft			
1.	Genehmigungen nach LWaldG		59,60 €/Std.	
2.	Negativzeugnisse nach § 25 LWaldG	59,60 €		
3.	Teilungszeugnis nach § 24 Abs. 1 LWaldG	59,60 €		
4.	Anordnungen nach LWaldG		59,60 €/Std.	
5.	Waldpädagogische Fortbildungen		59,60 €/Std.	
6.	Waldpädagogische Veranstaltungen		59,60 €/Std.	
7.	Erwachsenenbildung für Dritte		59,60 €/Std.	
8.	Beratungen im Privatwald über die hoheitliche Beratungspflicht hinaus		59,60 €/Std.	

Geb.-Verz. Nr.	Leistung/Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
55.51	Landwirtschaft			
1.	Gutachten im landwirtschaftlichen Bereich		64,00 €/Std.	
55.51.06	Maßnahmen zur Agrarstruktur und Landschaftsentwicklung			
1.	Aufforstungsgenehmigung nach § 25 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG)	64,00 €		
2.	Befreiung von der Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht nach § 27 Abs. 3 LLG	64,00 €		
3.	Grünlandumwandlungsgenehmigung nach § 2a LLG und § 5 GAPKondG	64,00 €		
55.51.09	Maßnahmen zu umweltgerechter Erzeugung pflanzlicher Produkte			
1.	Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)	64,00 €		
2.	Lehrgänge Sachkundenachweis für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Einzelhandel (§ 22 Abs. 3 PflSchG)			60 € je Teilnehmer
3.	Lehrgänge Sachkundenachweis für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (§10 Abs. 3 PflSchG)			60 € je Teilnehmer
4.	Prüfungsgebühr Sachkundenachweis für die Anwendung und für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Einzelhandel nach § 2 Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung und Ausstellung einer Plastikkarte			40 € je Teilnehmer
5.	Erteilung Sachkundenachweis Pflanzenschutz nach § 9 PflSchG (Plastikkarte)	32,00 €		
6.	Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen	64,00 €		
7.	Ausnahmegenehmigung nach der Düngeverordnung	48,00 €		
8.	Ausnahmegenehmigung von FAKT-Verpflichtungen	48,00 €		
9.	Ausnahmegenehmigung von Konditionalitätsverpflichtungen (GLöZ und GAB)	48,00 €		
10.	Verhinderungsvertretung im Rahmen der Pflanzenbeschauverordnung		64,00 €/Std.	
11.	Saatgutverkehrskontrolle auf Antrag		64,00 €/Std.	
12.	Berechnung von Nährstoff- und Humusbilanzen		64,00 €/Std.	
56.10	Umweltschutzmaßnahmen			
56.10.01	Altlasten			
Hinweis: Die Gebührentatbestände umfassen nicht die Kosten für externe Gutachten und Sachverständige. Diese werden zusätzlich als Auslagenersatz erhoben.				
1.	Auskünfte aus dem Bodenschutz- und Altlastenkataster		65,30 €/Std.	
2.	Anordnung zur Sanierung von Altlasten, Sanierungsuntersuchung (§§ 13, 16 BBodSchG)		65,30 €/Std.	
3.	Maßnahmen im Rahmen der altlastenrechtlichen Überwachung (§ 15 BBodSchG)		65,30 €/Std.	
56.10.02	Sonstige bodenschutzrechtliche Maßnahmen			
Hinweis: Die Gebührentatbestände umfassen nicht die Kosten für externe Gutachten und Sachverständige, diese werden zusätzlich als Auslagenersatz erhoben.				
1.	Anordnungen und öffentliche Leistungen zur Durchführung des BodSchG und des LBodSchG und der auf Grund dieser Gesetze ergangenen Rechtsverordnungen		65,30 €/Std.	
2.	Anordnung zur Gefährdungsabschätzung und Untersuchung (§ 9 Abs. 2 BBodSchG)		65,30 €/Std.	
3.	Sonstige Anordnungen (§ 10 BBodSchG)		65,30 €/Std.	
4.	Maßnahmen im Rahmen der behördlichen Sanierungsplanungen (§§ 14, 16 BBodSchG)		65,30 €/Std.	
5.	Verbindlichkeitserklärung eines Sanierungsplans (§§ 13 Abs. 6, 16 BBodSchG)		65,30 €/Std.	
6.	Prüfung und Stellungnahme zu Gutachten		65,30 €/Std.	

Geb.-Verz. Nr.	Leistung/Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
56.10.04	Abfallrechtliche Maßnahmen			
Hinweis: Die Gebührentatbestände umfassen nicht die Kosten für externe Gutachten und Sachverständige. Diese werden zusätzlich als Auslagenersatz erhoben. Sind im Zusammenhang mit der Entscheidung auch baurechtliche Entscheidungen zu treffen oder werden Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften durch die abfallrechtliche Entscheidung ersetzt, so werden zusätzlich die dafür vorgesehenen Gebühren erhoben.				
1.	Entscheidungen, Duldungen, Ausnahmen, Anordnungen und sonstige Amtshandlungen zur Durchführung des KrWG, LKreiWiG, DepV, BattG, ElektroG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und Erlasse soweit nachfolgend nicht anders geregelt ist		65,30 €/Std.	
2.	Plangenehmigungen und -änderungen (§ 35 Abs. 3 KrWG i.V.m. § 74 Abs. 6 LVwVfG) mit allgemeiner oder standortbezogener Vorprüfung nach UVPG (KrWG i. V. m. § 74 Abs. 6 LVwVfG)		65,30 €/Std.	
	mit Herstellungskosten bis zu 100.000 €			5 ‰
	Herstellungskosten bis zu 500.000 €			500 € + 4 ‰ des 100.000 € übersteigenden Betrags
	Herstellungskosten bis zu 1.000.000 €			2.100 € + 3 ‰ des 500.000 € übersteigenden Betrages
	Herstellungskosten bis zu 2.500.000 €			3.600 € + 2 ‰ des 1.000.000 € übersteigenden Betrages
	Herstellungskosten über 2.500.000 €			6.600 € + 0,3 ‰ des 2.500.000 € übersteigenden Betrages
3.	Zulassung des vorzeitigen Beginns			50 % der Gebühr nach Ziffer 2
4.	Bearbeitung von Änderungsanzeigen nach § 35 Abs. 4 KrWG i. V. m. § 15 BImSchG		65,30 €/Std.	
5.	Bei Anzeigen von gemeinnützigen Abfallsammlungen i. S. d. § 18 Abs. 3 KrWG		65,30 €/Std.	
6.	Bei Anzeigen von gewerblichen Abfallsammlungen i. S. d. § 18 Abs. 2 KrWG		65,30 €/Std.	
7.	Bestätigung des Eingangs einer Anzeige nach § 53 KrWG für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen		65,30 €/Std.	
8.	Erteilung oder Erweiterung einer Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler u. Makler von gefährlichen Abfällen (§ 54 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 10 AbfAEV)		65,30 €/Std.	
56.10.05	Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen			
Hinweis: a) Bei der Berechnung der Kosten werden nur diejenigen Teile der Anlagen berücksichtigt, auf welche sich die Genehmigung, Teilgenehmigung, der Vorbescheid oder die Zulassung des vorzeitigen Beginns erstreckt. b) Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf eine andere behördliche Entscheidung (§ 13 BImSchG), so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben. c) Zu den im Folgenden genannten Herstellungskosten zählt auch die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.				
Allgemeine immissionsschutzrechtliche Entscheidungen				
1.	Anordnungen, Entscheidungen und sonstige Amtshandlungen zur Durchführung des BImSchG und der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie des Erneuerbare-Energien-Gesetz einschließlich Anlagenüberwachung (regelmäßige und anlassbezogene Begehungen und Folgemaßnahmen) mit Ausnahme der nachfolgenden Tatbestände		65,30 €/Std.	

Geb.-Verz. Nr.	Leistung/Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
Genehmigung im förmlichen Verfahren				
2.	Genehmigung zur Errichtung, zum Betrieb und zur Änderung von Anlagen nach §§ 4, 10, 16, 16b BImSchG mit Herstellungskosten		65,30 €/Std.	
	bis 25.000 €			200 €
	bis 50.000 €			200 € + 7 ‰ aus dem 25.000 € übersteigenden Betrag
	bis 125.000 €			375 € + 6 ‰ aus dem 50.000 € übersteigenden Betrag
	bis 2.500.000 €			825 € + 5 ‰ aus dem 125.000 € übersteigenden Betrag
	bis 6.000.000 €			12.700 € + 4 ‰ aus dem 2.500.000 € übersteigenden Betrag
	über 6.000.000 €			26.700 € + 3 ‰ aus dem 6.000.000 € übersteigenden Betrag
3.	Genehmigungen von Anlagen nach Nr. 2.1.1. Spalte 1 des 1. Anhangs der 4 BlmschV (Steinbrüche)		65,30 €/Std.	zzgl. 1.000 € je angef. ha Abbaufäche
Genehmigung im vereinfachten Verfahren				
4.	Genehmigung zur Errichtung, zum Betrieb und zur Änderung von Anlagen nach §§ 4, 16, 16b und 19 BImSchG			75 % der Gebühr nach Ziffer 2
5.	Genehmigung von Anlagen nach Nr. 2.1.2 Spalte 1 des 1. Anhangs der 4. BlmschV (Steinbrüche)			75 % der Gebühr nach Ziffer 3
Vorprüfung oder Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG				
6.	Genehmigungen nach Ziffer 2 bis 5 mit Vorprüfung			125 % der jeweiligen Gebühr nach Ziffer 2 - 5
7.	Genehmigungen nach Ziffer 2 bis 5 mit UVP-Prüfung			150 % der jeweiligen Gebühr nach Ziffer 2 - 5
8.	Entscheidung über Antrag auf freiwillige UVP nach § 7 Abs. 3 UVPG		65,30 €/Std.	
Teilgenehmigung förmliches Verfahren				
9.	Genehmigung zur Errichtung, zum Betrieb und zur Änderung von Anlagen nach §§ 4, 10, 16, 16b BImSchG			75 % der Gebühr nach Ziffer 2
10.	Genehmigungen von Anlagen nach Nr. 2.1.1. Spalte 1 des 1. Anhangs der 4 BlmschV (Steinbrüche)			75 % der Gebühr nach Ziffer 3
11.	mit Vorprüfung			125 % der Gebühr nach Ziffer 9 oder 10
12.	mit UVP			150 % der Gebühr nach Ziffer 9 oder 10
Teilgenehmigung vereinfachtes Verfahren				
13.	Genehmigung zur Errichtung, zum Betrieb und zur Änderung von Anlagen nach §§ 4, 16, 16b und 19 BImSchG			75 % der Gebühr nach Ziffer 4
14.	Genehmigungen von Anlagen nach Nr. 2.1.2. Spalte 1 des 1. Anhangs der 4 BlmschV (Steinbrüche)			75 % der Gebühr nach Ziffer 5
15.	mit Vorprüfung			125 % der Gebühr nach Ziffer 13 oder 14
16.	mit UVP			150 % der Gebühr nach Ziffer 13 oder 14
Vorbescheid förmliches Verfahren				
17.	Vorbescheid nach § 9 BImSchG			75 % der Gebühr nach Ziffer 9 bis 12

Geb.-Verz. Nr.	Leistung/Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
Vorbescheid vereinfachtes Verfahren				
18.	Vorbescheid nach § 9 BImSchG			75 % der Gebühr nach Ziffer 13 bis 16
Sonstiges				
19.	Anzeige nach § 15 BImSchG		65,30 €/Std.	
20.	Zulassung vorzeitiger Beginn nach § 8a BImSchG			50 % der Gebühr nach Ziffer 2 bis 16
21.	Nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG; Widerruf von Genehmigungen		65,30 €/Std.	
22.	Entscheidung nach § 20 BImSchG (Untersagung, Stilllegung, Beseitigung)		65,30 €/Std.	
23.	Entscheidung nach §§ 24, 25 BImSchG bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen		65,30 €/Std.	
24.	Ausnahmen, Befreiungen und Genehmigungen im Zusammenhang mit den zum BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen		65,30 €/Std.	
25.	Sonstige Gestattungen der unteren Immissionsschutzbehörde im Zusammenhang mit immissionsschutzrechtlichen Anlagen		65,30 €/Std.	
26.	EEG-Bescheinigungen für Biogasanlagen (Formaldehydbonus u. a.)	250,00 €		
56.20	Arbeitsschutz			
56.20.01	Technischer Arbeitsschutz			
Hinweis:				
Erstreckt sich die Konzentrationswirkung der Entscheidung zugleich auf andere notwendige behördliche Entscheidungen (wie z. B. Baugenehmigung), sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben. Bei der Berechnung der Errichtungskosten werden nur diejenigen Teile der Anlage berücksichtigt, auf welche sich die Erlaubnis erstreckt. Der Wert der Grundfläche sowie die Kosten von dazugehörigen Hochbauten werden nicht berücksichtigt.				
1.	Anordnungen, Bewilligungen und sonstige öffentliche Leistungen nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sowie dazu erlassene Rechtsverordnungen (z.B. ArbStättV, ArbMedVV, BauStellV, BioStoffV DruckLV, EMFV, LärmVibrationsArbSchV, LasthandhabV, PSA-BV, OStrV)		65,30 €/Std.	
2.	Anordnungen, Bewilligungen und sonstige öffentliche Leistungen nach dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) sowie dazu erlassene Rechtsverordnungen		65,30 €/Std.	
3.	Anordnungen, Bewilligungen und sonstige öffentliche Leistungen nach dem Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG) sowie dazu erlassene Rechtsverordnungen (z.B. BetrSichV)		65,30 €/Std.	
4.	Erlaubnis für Errichtung und Betrieb von Anlagen nach § 18 BetrSichV			6 ‰ der Errichtungskosten, mind. 1.000 €
5.	Erlaubnis für Errichtung von Anlagen nach § 18 BetrSichV			75 % der Gebühr nach Ziffer 4
6.	Erlaubnis zum Betrieb von Anlagen nach § 18 BetrSichV			50 % der Gebühr nach Ziffer 4
7.	Erlaubnis zum Ersatz einer überwachungsbedürftigen Anlage durch eine neue Anlage, zur Verlegung einer feststehenden überwachungsbedürftigen Anlage sowie Erlaubnis zu einer sonstigen Änderung einer Anlage nach § 18 BetrSichV		65,30 €/Std.	
8.	Erneute Erteilung einer Erlaubnis für Anlagen nach § 18 BetrSichV, wenn die bestehende Erlaubnis erloschen ist			50 % der Gebühr nach Ziffern 4 bis 7, mind. 500 €
9.	Anordnungen, Bewilligungen und sonstige öffentliche Leistungen nach dem Chemikaliengesetz (ChemG) sowie dazu erlassene Rechtsverordnungen (z.B. GefStoffV, ChemKlimaschutzV)		65,30 €/Std.	

Geb.-Verz. Nr.	Leistung/Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
Sonstiges				
10.	Bearbeitungsgebühr für anlassbezogene Maßnahmen der Gewerbeaufsicht		65,30 €/Std.	
Sprengstoffrecht				
Hinweis: Erlaubnis nach § 17 SprengG (Lagergenehmigung) entfaltet Konzentrationswirkung für Baurecht)				
11.	Anordnungen, Bewilligungen und sonstige öffentliche Leistungen nach dem Sprengstoffgesetz (SprengG) sowie dazu erlassene Rechtsverordnungen (z.B. 1. - 3. SprengV)		65,30 €/Std.	
56.20.02 Sozialer und organisatorischer Arbeitsschutz				
Arbeitszeiten, Sonn- und Feiertagsarbeit				
1.	Arbeitszeitrechtliche Ausnahmen nach § 7 Abs. 5 und § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)			
	Zahl der Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird			Dauer der Bewilligung bis 1 Monat bis 2 Monate über 2 Monate
	1 bis 4			120 € 140 € 180 €
	5 bis 20			400 € 600 € 800 €
	21 bis 100			600 € 800 € 1.000 €
	über 100			800 € 1.200 € 3.000 €
2.	Bewilligungen und Feststellungen nach § 13 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 2 ArbZG			
	Zahl der Sonntage			Zahl der Arbeitnehmer (Ausnahmegenehmigung) 1 - 4 5 - 20 21 - 100 über 100
	1			120 € 160 € 320 € 620 €
	2			140 € 200 € 400 € 750 €
	3			160 € 250 € 550 € 900 €
	4			200 € 290 € 650 € 1.100 €
	5			250 € 350 € 850 € 1.300 €
	6 bis 10			300 € 500 € 1.300 € 2.600 €
3.	Bewilligungen nach §§ 13 Abs. 4, 5 und 15 Abs. 2 ArbZG			
	Zahl der Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird			Dauer der Befristung bis 1 Jahr über 1 Jahr
	1 bis 4			600 € 1.000 €
	5 bis 20			900 € 2.000 €
	21 bis 100			1.800 € 3.600 €
	über 100			3.600 € 6.400 €
4.	Bewilligungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 ArbZG			
	Zahl der Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird			
	1 bis 4			200 €
	5 bis 20			400 €
	21 bis 100			600 €
	über 100			1.000 €
5.	Anordnungen nach § 17 Abs. 2 ArbZG		65,30 €/Std.	

Geb.-Verz. Nr.	Leistung/Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
Beschäftigung Kinder und Jugendliche				
6.	Bewilligungen nach § 6 Abs. 1 JArbSchG			
	Zahl der Kinder, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird			Dauer der Bewilligung bis 5 Tage bis 1 Monat über 1 Monat
	1 bis 4			150 € 250 € 350 €
	5 bis 20			250 € 350 € 450 €
	21 bis 50			450 € 550 € 650 €
	über 50			600 € 750 € 850 €
7.	Weitere Bewilligungen sowie Anordnungen und sonstige öffentliche Leistungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)		65,30 €/Std.	
Sonstiges				
8.	Bearbeitungsgebühr für anlassbezogene Maßnahmen der Gewerbeaufsicht		65,30 €/Std.	